

Amt der Wiener Landesregierung
MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Gruppe Fachlich-rechtliche Qualitätssicherung und
Digitalisierung WMS - Fachgruppe Strategische Rechts-
Angelegenheiten und Legistik WMS
Thomas-Klestil-Platz 8/2
1030 Wien

E-Mail: post@ma40.wien.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
e-Recht-MA40 - 1166507-2024,
30.10.2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
2024/ [REDACTED]

Durchwahl
1300

Datum
27.11.2024

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Wien dankt für die Zusendung der Unterlagen und gibt zum Entwurf des Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) folgende **Stellungnahme** ab.

Vorbemerkungen:

Bevor auf die einzelnen Inhalte der Neuregelung eingegangen wird, ist grundsätzlich zu bemerken, dass das SH-GG darauf ausgerichtet ist, die Sozialhilfe, die kompetenzrechtlich im Regelungsbereich der Länder liegt, dem Grundsatz nach österreichweit einheitlich zu auszurichten und zu gestalten. Allfällige Abweichungen davon sind nur anhand der im SH-GG genannten Grundsätze zulässig und dabei auch nur restriktiv vorzunehmen.

Schon allein die Zahlen des AMS Wien - aktuell sind rund 155.000 Arbeitslose und Schulungsteilnehmer:innen (+ 9% im Vergleich zum Vorjahr), davon aktuell rund 37.100 geflüchtete Personen (KON/SUB/VER) - zeigen, dass Wien allein schon aufgrund des Status einer Großstadt für geflüchtete Personen (KON/SUB/VER) eine besondere Attraktivität hat. Diese Attraktivität, darf unserer Ansicht nach nicht noch dadurch verstärkt werden, dass Wien seinen Sozialhilfeleistungen im Vergleich zu den anderen Bundesländern für den betroffenen Personenkreis besonders günstig gestaltet und dabei auch noch in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise gegen die Vorgaben des SH-GG verstößt.

Zu § 10 Abs 6 Z 10 WMG:

Im Entwurf des Landesgesetzes soll folgende Leistung von der Anrechnung ausgenommen werden: „10. Schulungszuschläge, die seitens des Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt werden“.

Gegen diese Umsetzung bestehen keine Bedenken, weil sich diese Vorgabe auch in § 7 Abs 3a SH-GG findet. Im Ergebnis wird die grundsatzgesetzliche Norm im Landesrecht umgesetzt.

Zu § 10 Abs 6 Z 11 WMG:

Zusätzlich sollen auch folgende Leistungen von der Anrechnung ausgenommen werden: „11. Förderungen, die nicht seitens des Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der beruflichen Nach- oder Umschulung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden“.

Es handelt sich also hier um Zuschläge, die nicht durch das AMS gewährt werden. Abgezielt wird hier nach den Erläuterungen auf Förderungen u.a. des waff und von vergleichbaren Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln. Fraglich ist, ob dies zulässig ist, weil § 7 Abs 1 SH-GG grundsätzlich die verpflichtende Anrechnung von sonstigen Einkünften auf die Sozialhilfe vorsieht.

Eine Ausnahme von § 7 Abs 1 SH-GG wird nach § 7 Abs 3a SH-GG nur für Schulungszuschläge des AMS vorgesehen. Damit legt der Bund fest, dass gewisse Beträge, die aus Bundesmitteln finanziert werden und bundesweit in einheitlicher Höhe unter bundesweit einheitlichen Voraussetzungen gewährt werden, nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind. Weil der Bund dabei die Einheitlichkeit der Vorgangsweise in den Vordergrund stellt und das SH-GG ohnedies die Aufgabe hat, bestmöglich eine bundesweite Einheitlichkeit in der Gewährung der Sozialhilfe vorzusehen, hat es das SH-GG wohlweislich und naheliegenderweise unterlassen, vorzusehen, dass Förderungen, die nicht bundeseinheitlich im Zusammenhang mit der beruflichen Nach- oder Umschulung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, ebenfalls angerechnet werden. Es wird also deutlich, dass die Regelungen hinsichtlich der Nichtanrechnung von Förderungen, die nicht seitens des Arbeitsmarktservice während einer Maßnahme der beruflichen Nach- oder Umschulung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, eine grobe Missachtung gesetzlicher Vorgaben darstellen.

Der Landesgesetzgeber sieht sich durch die Ausführungen des VfGH¹ zu § 7 Abs 6 SH-GG in seiner Regelungskompetenz bestätigt. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall. Es wurde lediglich ausgesprochen, dass der Landesgesetzgeber Konstellationen - im verfassungsgesetzlichen Rahmen - regeln, also neben dem bundesrechtlich geregelten Fall des (Wieder-)Einstiegs in das Erwerbsleben von bezugsberechtigten Personen, den landesgesetzlich geregelten Fall für (bereits) im Erwerbsleben stehende Sozialhilfebezieher ("Aufstocker") vorsehen, darf. Damit ist der vorliegende Fall aber nicht vergleichbar, weil keine unterschiedliche Konstellation geregelt wird.

Die gegenständliche Bestimmung kann nicht mit dem Hinweis auf die Entscheidung des VfGH gerechtfertigt werden. Sie macht es nämlich möglich, dass Betroffene neben dem Schulungszuschlag seitens des AMS eine weitere zusätzliche Leistung erhalten, und beide Leistungen von der Anrechnung auf die Sozialhilfe ausgeschlossen sind, und sie macht es auch möglich, dass Betroffene Förderungen erhalten, die nicht seitens des Arbeitsmarktservice gewährt werden, die aber betragsmäßig höher sind als der Schulungszuschlag des AMS. Damit wird nicht, wie im angeführten E d VfGH ein bislang ungeregelter Fall, der mit einem geregelten Fall vergleichbar ist, geregelt, sondern es wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Zuwendungen von der Anrechnung auszuschließen. Wenn allerdings der Landesgesetzgeber auf dieser Regelung beharrt, ist jedoch zumindest vorzusehen, dass die Gesamthöhe, der infolge von Schulungen gewährten, auf die Mindestsicherung anrechenbaren Förderungen, jene Betragshöhe nicht überschreiten darf, die dem seitens des AMS gewährten Schulungszuschlag entspricht. Im Ergebnis muss das Erkenntnis des VfGH so verstanden werden, dass es zwar zulässig ist, Förderungen, die Betroffene erhalten, und nicht seitens des Arbeitsmarktservice gewährt werden, nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Diese Vorgangsweise ist aber dann nicht mehr zulässig, wenn diese Leistungen neben den Schulungszuschläge seitens des Arbeitsmarktservice gewährt werden bzw. wenn sie anstelle der Schulungszuschläge seitens des Arbeitsmarktservice gewährt werden und betragsmäßig höher sind als die genannten Schulungszuschläge. In der derzeitigen Form erweitert § 10 Abs 6 Z 11 WMG also den Anwendungsbereich des § 7 Abs 3a SH-GG in unzulässiger Weise und ist gesetzwidrig.

¹ VfGH 12.12.2019, G 164/2019-25 und G 171/2019.

Zu § 10 Abs 6 Z 12 WMG:

Anrechnungsfrei werden folgende Einkünfte gestellt: „12. Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit in den Ferien oder während des Unterrichtsjahres von mündig minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie von volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben“

Im Gegensatz zu den vorherigen Ausführungen liegt hier ein klarer Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebung des Bundes vor. Ganz grundsätzlich darf nämlich eine Ausführungsregelung einem Grundsatzgesetz nicht widersprechen und es auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern oder einschränken.² § 7 Abs 1 SH-GG sieht die verpflichtende Anrechnung von sonstigen Einkünften auf die Sozialhilfe vor. Eine generelle Ausnahme für Einkünfte von Schüler und Schülerinnen wurde nicht in den nachfolgenden Absätzen vorgesehen. Im Allgemeinen ist der Begriff der „Einkünfte“ umfassend zu verstehen und soll verdeutlichen, dass Hilfe insbesondere nur insoweit zu gewähren ist, als eigene Einkünfte und zur Verfügung stehende Leistungen Dritter nicht ausreichen, um den eigenen Lebensbedarf (und den Bedarf allfälliger unterhaltsberechtigter Dritter) abzudecken (Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe).³ Es handelt sich auch - anders als dies der Landesgesetzgeber meint - um keine Ergänzung der bestehenden Freibetragsgrenze für im Erwerbsleben stehende Sozialhilfebezieher. Die klare Botschaft des Bundesgesetzgebers zur Anrechnung von Erwerbseinkommen in § 7 Abs.6 SH GG lautet: Es darf niemals das gesamte erzielte Erwerbseinkommen auf die Leistung der Sozialhilfe angerechnet werden, sondern immer nur ein bestimmter Anteil dieses Einkommens, der höchstens 35% beträgt; dies gilt unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens, also auch für ein Erwerbseinkommen innerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze. Auch der Zeitraum in dem erzielt Erwerbseinkommen auf die Leistung der Sozialhilfe angerechnet werden darf, darf kein unbegrenzter Zeitraum, sondern einer von nur höchstens 12 Monaten sein.

Bei § 10 Abs 6 Z 12 WMG werden dagegen zeitlich unbegrenzt 100% der Tätigkeit anrechnungsfrei gestellt. Zusätzlich werden auch keine Betragsgrenzen aufgestellt. Nach den ErläutRV sollen nämlich sowohl geringfügige Beschäftigungen als auch Wochenendjobs bzw Nebenbeschäftigungen nach dem Unterricht bzw in den Ferien erfasst sein. Dadurch sollen nach der Ansicht des Landesgesetzgebers also auch Teilzeitbeschäftigungen (etwa in der Gastronomie) als auch Vollzeitbeschäftigungen in den Ferien (Ferialjobs) anrechnungsfrei ausgeübt werden. Eine Unterscheidung, ob es sich um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des aufrechten Sozialhilfebezuges (wie in § 7 Abs 6 SH-GG normiert) oder um eine Aufstockung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses handelt, wird nicht getroffen. Damit wird aber auch deutlich, dass nicht nur ein Verstoß gegen das SHG-GG vorliegt, sondern darüber hinaus auch die aufgestellte Zielsetzung nicht erreicht werden kann. Das Ziel eine dauerhafte Eingliederung im Erwerbsleben kann nachhaltig nur über den Abschluss der Schulausbildung erreicht werden. Die parallel dazu ausgeführten Erwerbstätigkeiten sind demgegenüber häufig nicht förderlich.

Zu § 11c WMG:

Neu eingefügt werden soll folgender gesetzliche Bestimmung: „Für zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige und volljährige Personen, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice eine Maßnahme der Nach- oder Umschulung oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren, eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem ALVG haben, gebührt ab Beginn der Maßnahme zum Mindeststandard ein monatlicher Zuschlag (Schulungszuschlag) in Höhe

1. von 149,4 Euro ab einer Maßnahmendauer von mindestens vier Monaten,
2. des zweifachen Betrages gemäß Z 1 ab einer Maßnahmendauer von mindestens 12 Monaten.

(2) Wird eine Maßnahme während aufrechter Dauer verlängert und gebührt durch die neue Gesamtdauer der höhere Schulungszuschlag, so besteht der erhöhte Anspruch ab dem der Bestätigung der Verlängerung folgenden Monat.

² Siehe dazu etwa VfSlg 14.322/1995, 16.058/2000, 17.232/2004, 18.894/2009.

³ VfGH 12.12.2019, G 164/2019-25 und G 171/2019.

(3) Wird eine Maßnahme vorzeitig abgebrochen, so ist die Auszahlung des Schulungszuschlags einzustellen. Für die Monate, in denen aktiv an der Maßnahme teilgenommen wurde, ist der Schulungszuschlag nicht zurückzufordern.

(4) Der Schulungszuschlag erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge des Schulungszuschlages nach Abs.“

Mit § 11c WMG wird § 5 Abs 2a SH-GG umgesetzt. Zusätzlich zum grundsatzgesetzlich vorgegebenen Anspruch auf Erhöhung der Sozialhilfe werden weitere Begleitmaßnahmen umgesetzt. Inhaltlich beziehen sich diese auf die Ermittlung des Zuschlags bei einer nachträglichen Verlängerung bzw dem vorzeitigen Abbruch der Nach- bzw Umschulung bzw Wiedereingliederungsmaßnahme (vgl § 11c Abs 2 und 3 WMG). Diese Regelungen sind in Hinblick auf die Vollzugspraxis aus rechtstechnischer Sicht zulässig. Hinterfragt werden muss aber, ob die jährliche Anpassung der Erhöhungen der Zuschläge regelungskonform ist. § 5 SH-GG sieht eine jährliche Anpassung gem § 108f ASVG vor. Dieser Wert wird vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf den Richtwert festgesetzt. Im WMG wird dagegen auf den gleichen Prozentsatz wie beim Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG abgestellt. Dazu ist anzumerken, dass die Ausgleichzulage grundsätzlich unter Bedachtnahme auf § 108 Abs 6 mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG aufzuwerten ist. Hinzuweisen ist, dass diese Richtsätze aber häufig ad-hoc mit einem höheren Faktor durch eine gesetzliche Änderung angepasst werden. In den letzten 20 Jahren sind deshalb die Ausgleichszulagenrichtsätze etwa doppelt so stark gestiegen wie die Pensionsanpassungen im gleichen Zeitraum.⁴ Aus diesem Grund erscheint das Anknüpfen am Ausgleichszulagenrichtsatz unzulässig, weil dieser nur mittelbar auf § 108f ASVG Bezug nimmt, aber auch darüber liegen kann. Regelungskonform muss deshalb auch im WMG auf § 108f ASVG verwiesen werden.

Zu den restlichen Bestimmungen der Novelle:

Im Übrigen ergeben sich keine sozialpolitischen Fragestellungen, weshalb keine Stellungnahme abgegeben wird.

Freundliche Grüße


Leiterin

elektronisch freigegeben

⁴ Pfeil in Mosler/Müller/Pfeil (Hrsg), Der SV-Komm § 293 ASVG Rz 3 f (Stand 1.10.2019, rdb.at).